



## **Besondere Bedingung Nr. LG01 (Fassung 2017)**

### **Erweiterung der Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles**

#### 1. In der Sparte Feuerversicherung

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Sparte Feuerversicherung auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG.

Die Deckungspflicht des Versicherers ist in diesem Fall mit 50 % der jeweiligen, dem Versicherungsnehmer zustehenden Leistung begrenzt. Auch bei versicherten Kosten und sonstigen begrenzt versicherten Sachen ist die Leistung mit 50 % begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

#### 2. In der Sparte Sturmversicherung

Insoweit gegenständlicher Versicherungsvertrag eine Sturmversicherung beinhaltet, gilt vereinbart:

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Sparte Sturmversicherung auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG.

Die Deckungspflicht des Versicherers ist in diesem Fall mit 50 % der jeweiligen, dem Versicherungsnehmer zustehenden Leistung begrenzt. Auch bei versicherten Kosten und sonstigen begrenzt versicherten Sachen ist die Leistung mit 50 % begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

#### 3. In der Sparte Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Insoweit gegenständlicher Versicherungsvertrag eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung beinhaltet, gilt vereinbart:

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Sparte Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG.

Die Deckungspflicht des Versicherers ist in diesem Fall mit 50 % der jeweiligen, dem Versicherungsnehmer zustehenden Leistung begrenzt. Auch bei versicherten Kosten und sonstigen begrenzt versicherten Sachen ist die Leistung mit 50 % begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

#### 4. In der Sparte Einbruchdiebstahlversicherung

Insoweit gegenständlicher Versicherungsvertrag eine Einbruchdiebstahlversicherung beinhaltet, gilt vereinbart:

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Sparte Einbruchdiebstahlversicherung auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG.

Die Deckungspflicht des Versicherers ist in diesem Fall mit 50 % der jeweiligen, dem Versicherungsnehmer zustehenden Leistung begrenzt. Auch bei versicherten Kosten und sonstigen begrenzt versicherten Sachen ist die Leistung mit 50 % begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

#### 5. In der Sparte Glasversicherung

Insoweit gegenständlicher Versicherungsvertrag eine Glasversicherung beinhaltet, gilt vereinbart:

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Sparte Glasversicherung auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG.

Die Deckungspflicht des Versicherers ist in diesem Fall mit 50 % der jeweiligen, dem Versicherungsnehmer zustehenden Leistung begrenzt. Auch bei versicherten Kosten und sonstigen begrenzt versicherten Sachen ist die Leistung mit 50 % begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

## 6. In der Sparte Leitungswasserversicherung

Insoweit gegenständlicher Versicherungsvertrag eine Leitungswasserversicherung beinhaltet, gilt vereinbart:

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Sparte Leitungswasserversicherung auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG.

Die Deckungspflicht des Versicherers ist in diesem Fall mit 50 % der jeweiligen, dem Versicherungsnehmer zustehenden Leistung begrenzt. Auch bei versicherten Kosten und sonstigen begrenzt versicherten Sachen ist die Leistung mit 50 % begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.